

Protokoll für Ski- und Materialverleih Wintersport (Ski-Zentren)

Das vorliegende Protokoll basiert auf den FAQ für Einzelhandel, gültig seit 1. Dezember 2020 bzw. dem zugrundeliegenden Ministeriellen Erlass zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 vom 28. November 2020 sowie dem Sicherheits- und Hygieneprotokoll für touristische Unterkünfte.

Outdoor-Aktivitäten sind demnach erlaubt mit maximal 4 Personen (Trainer inbegriffen) und unter Wahrung der sozialen Distanzierung.

Skizentren dürfen öffnen unter der Voraussetzung, dass die festgelegten Maßnahmen erfüllt sind.

Informieren Sie Personal UND Gäste über die Maßnahmen.

Sie benötigen einen Notfall-Plan für den Fall, dass Sie, ein Gast, Mitarbeiter oder Lieferant Symptome zeigt oder dass eine Infektion mit COVID-19 bestätigt wurde. Im Falle erkrankter Gäste oder Mitarbeiter sollte ein Protokoll mit einer festgelegten Kontaktperson ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Sie finden Empfehlungen für einen Notfall-Plan im Anhang. Im Falle eines direkten Eingriffs müssen aus medizinischen oder Sicherheitsgründen Handschuhe und Masken getragen werden.

GRUNDREGELN:

1. Unternehmen oder Vereinigungen informieren Verbraucher, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und auf deutlich sichtbare Weise über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Personalmitgliedern eine passende Schulung.
2. Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
3. Verbraucher werden während höchstens 30 Minuten empfangen, aber der Besuch darf länger dauern, wenn das Unternehmen oder die Vereinigung Verbraucher nur auf Terminvereinbarung empfängt.
4. Pro 10 m² öffentlich zugängliche Fläche ist ein Verbraucher erlaubt.
5. Beträgt die der Öffentlichkeit zugängliche Geschäftsfläche weniger als 20 m², dürfen zwei Verbraucher gleichzeitig empfangen werden, sofern die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.
6. Beträgt die für die Öffentlichkeit zugängliche Geschäftsfläche mehr als 400 m², muss eine angemessene Zugangskontrolle vorgesehen werden. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.
7. In öffentlich zugänglichen Räumen von Unternehmen und Vereinigungen ist das Bedecken von Mund und Nase Pflicht. Wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können, ist der Einsatz von anderem individuellen Schutzmaterial sehr empfohlen.
8. Die Tätigkeit ist gegebenenfalls gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden und die Regeln des Social Distancing eingehalten werden können, insbesondere in Bezug auf Personen, die außerhalb der Einrichtung warten.
9. Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.

10. Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
11. Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung.
12. Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit die Kontaktrückverfolgung zu vereinfachen.
13. Bodenmarkierungen und/oder Beschilderung erleichtern das Halten eines Abstands von 1,5 m.
14. Die Kunden tätigen ihre Einkäufe allein, mit Ausnahme von Erwachsenen, die Minderjährige desselben Haushalts oder hilfebedürftige Personen begleiten dürfen.
15. Eine angemessene Zugangskontrolle muss vorgesehen sein. Weitere Informationen finden Sie in der spezifischen Frage zu Zugangskontrollen.

! Kommunikationsmittel und Piktogramme in allen Landessprachen können Sie unter nachfolgendem Link direkt herunterladen: <https://bit.ly/covid19-commkit>

Leihgeräte

- Systematische Desinfektion von wiederverwendeter Ausrüstung (Schuhe, Stöcke, Ski usw.) nach jeder Nutzung;
- Systematische Desinfektion anderer Elemente der gemeinschaftlichen Ausrüstung (Knöpfe & Touchscreens, Sicherheitsbügel, Handläufe, ...);
- Vorhandensein eines hydro-alkoholischen Gels, das den Besuchern in der Nähe des Empfangs- und Übergabebereichs der Ausrüstung zur Verfügung steht;
- Ermutigung der Besucher, ihre eigene Ausrüstung zu benutzen.

Sanitäre Einrichtungen

- Erstellen Sie ein Reinigungsprotokoll mit Häufigkeit und Nachverfolgung;
- Lüften Sie die Waschräume häufig und/oder überprüfen Sie, ob das Lüftungssystem ordnungsgemäß funktioniert;
- Beschränkung der Anzahl Personen im Sanitärbereich, um die physische Entfernung zu respektieren - **1 Person pro 10m²**;
- die verwendeten Urinale müssen mindestens 1,5 m voneinander entfernt sein, ggfs. wird die Benutzung jedes zweiten Urinals verhindert (sonst Trennwände).

Gastronomie

Horeca- und andere Verpflegungseinrichtungen sind geschlossen, außer für die Bereitstellung von Mitnahme- und Liefergerichten sowie alkoholfreien Getränken zum Mitnehmen bis spätestens 22.00 Uhr.

Ausnahme: Gastronomie/ Mahlzeiten für untergebrachte Gäste sind zulässig (Hotel-Restaurant, Gästetisch in Gruppenunterkunft und B&B). Auch Lunch-Pakete für Gäste sind gemäß den Bedingungen der Mitnahme- und Liefergerichte möglich.

ANHANG

Was ist zu tun im Fall von Symptomen bei Ihnen, einem Gast, Mitarbeiter oder Lieferanten?

Definieren Sie in einem Aktionsplan die Initiativen, die zu ergreifen sind, wenn Sie mit einer infizierten Person oder einer Person mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, konfrontiert werden:

- Der Betreiber darf **Mitarbeiter** mit Symptomen nicht am Arbeitsplatz lassen. Wenn ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erkrankt, bitten Sie ihn, nach Hause zu gehen und den Hausarzt so schnell wie möglich telefonisch zu kontaktieren. Es ist am besten, keine öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn öffentliche Verkehrsmittel jedoch die einzige Möglichkeit sind, bitten Sie den kranken Mitarbeiter, auf der Rückfahrt die Vorsorgeprinzipien für Niesen und Husten strikt anzuwenden und sich vor der Heimfahrt gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Wenn ein Mitarbeiter krank wird, folgen Sie den Richtlinien des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/nachrichten/wie-sollte-der-arbeitgeber-mit-arbeitnehmern-umgehen-die-coronavirus-oder>
 - Der Betreiber wird sich nach der **Gesundheit der Gäste** bei deren Ankunft erkundigen (Fieber, Kopf-, Hals- und/oder Gliederschmerzen, Atemnot, Müdigkeit...). Der Betreiber darf Gäste mit Symptomen nicht annehmen.
 - Treten während des Aufenthalts Symptome auf, wird sofort **ein Arzt kontaktiert**. Bitten Sie den betroffenen Gast, eine Maske aufzusetzen und die Atem- und Handhygienepaxis zu befolgen.
 - Bitten Sie abreisende Gäste, Sie zu informieren, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Aufenthalt krank werden.
 - Innenbereiche, in denen sich der Verdachtsfall oder der bestätigte Fall von COVID-19 aufgehalten hat, sollten mindestens eine Stunde lang gelüftet und dann sorgfältig mit einem neutralen Reinigungsmittel **gereinigt und mit einem wirksamen viruziden Desinfektionsmittel dekontaminiert werden**.
Für diese Dekontamination nach der Reinigung mit einem neutralen Reinigungsmittel können 0,05-0,1% Natriumhypochlorit oder Produkte auf Ethanolbasis (mindestens 70%) verwendet werden.
Alle potenziell kontaminierten Textilien (Handtücher, Bettlaken, Vorhänge, Tischdecken usw.) sollten in einem Zyklus bei 90°C mit gewöhnlichen Textilwaschmitteln gewaschen werden. Wenn das betreffende Textil einem Heißwasserzyklus nicht standhalten kann, müssen Bleichmittel oder andere Textildekontaminationsprodukte dem Waschzyklus hinzugefügt werden.
- Aktuelle Informationen über COVID-19 wie Fallzahlen oder Symptome erhalten Sie unter <https://covid-19.sciensano.be/>
 - Aktuelle Informationen zu COVID-19 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter www.ostbelgienlive.be
 - Piktogramme in allen Landessprachen: <https://bit.ly/covid19-commkit>